

Streuplan der Stadt Fritzlär

Zur Durchführung einer regelmäßigen Schneeräumung und Streuung wird die Stadt Fritzlär in Streubezirke eingeteilt. Die Kernstadt und die Stadtteile bilden jeweils einen eigenen Streubezirk. Für die Kernstadt gilt dieser Streuplan.

A. Räumliche Ausdehnung der Schneeräumung und Streuung

Die Verpflichtung zur Durchführung des Winterdienstes erstreckt sich auf die folgend angegebenen Straßen, Wege und Plätze sowie auf diejenigen Gehwege, an denen die Stadt Fritzlär Anlieger ist. Die hierbei erforderlichen Arbeiten - Schneeräumung und Streuung - erfolgen unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Verkehrsbedeutung bzw. Verkehrsfährlichkeit der Straßen, Wege und Plätze gemäß der aufgelisteten Reihenfolge der Streubezirke I - IV. Die für den Fußgängerverkehr - Bürgersteige - innerhalb der geschlossenen Ortslage bestehende Streupflicht obliegt gemäß näherer Regelung in der zurzeit gültigen „Satzung der Stadt Fritzlär über die Ordnung auf und an den Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen“ dem jeweiligen Eigentümer des Grundstückes.

Eine Streupflicht außerhalb der geschlossenen Ortslage von Fritzlär besteht nicht.

Die einzelnen Räum- und Streubezirke innerhalb der Kernstadt Fritzlär sind im Stadtplan in unterschiedlichen Farben eingetragen.

Räum- und Streubezirk I

1. Von Bauhof über Mainzer Ring, Auffahrtsrampe zur B 450, von der Ederbrücke insbesondere im Bereich der Lichtzeichenanlage bis zur Kreuzung Allee
2. zurück bis zur Kreuzung Amtsgericht, Gießener Straße
3. Nikolausstraße in voller Länge
4. Fraumünsterstraße von Steinweg bis B 450
5. Georgengasse in voller Länge (beidseitig) insbesondere Zufahrt Parkplatz
6. Gießener Straße von B 450 bis Brotladen evtl. Neustädter Straße, Spitalsgasse, Fraumünsterstraße - B 450
7. Kasseler Straße von Allee bis Kreuzung Nord B 450/L 3214
8. Schladenweg vom Amtsgericht bis Berliner Platz und bis L 3150, im Einmündungsbereich zum Schulzentrum, gesamte Fläche der Bushaltestelle am Berliner Platz, einschließlich Gehwege
9. Am Hohlen Graben in voller Länge, beidseitig

10. Am Stiegel in voller Länge, beidseitig; Parkplatz Stadthalle
11. Heinrich-von-Meißen-Weg in voller Länge
12. Neustädter Straße in voller Länge evtl. entgegen der ausgeschilderten Richtung
13. Flehmengasse in voller Länge
14. Einfahrt Tiefgarage; Auffahrt Parkdeck von B 450/Jordan
15. Goldenes Loch und Mühlengraben

Im Anschluss hieran die übrigen Straßen, wobei denen mit Steigung der Vorrang gewährt wird.

Räum- und Streubezirk II

1. B 450 Ederbrücke (Bürgersteig) beidseitig
2. Fraumünsterstraße östlich der B 450 in voller Länge, besonders im Bereich Ampel
3. Unterer Schulweg in voller Länge
4. Oberer Schulweg bis zur Stadthalle
5. um die Stadthalle herum, einschließlich der beiden Fußgängerüberwege über die B 450/ Am Hospital
6. Allee in voller Länge beidseitig
7. Parkplatz am Grauen Turm
8. Marktplatz - verkehrsberuhigter Bereich Gießener Straße
9. verkehrsberuhigter Bereich Kasseler Straße und Martinsgasse
10. Fußweg Neubaugebiet „Roter Rain“ entlang L 3426 - entsprechende Streukästen befinden sich jeweils am Anfang und Ende des Fußweges
11. Allee/Geismarstraße bis L 3214
12. Geismarrain bis Parkplatz Friedhof

Räum- und Streubezirk III

1. Am Langen Berg

2. Spitalsbrücke bis Mainzer Ring
3. Weinbergsiedlung (Am Weinberg, Küferweg, Weinhüterweg)
4. Bereich Nordfeld (alte Kasseler Straße, Gudensberger Pfad, Albertstraße, Gebrüder-Seibel-Ring ohne Kreisel, Franzstraße, Mariannenstraße, Bonatistraße, Johannesweg)
5. Baugebiet Roter Rain I - III

Räum- und Streubezirk IV

- wird von Hand unter Zuhilfenahme städt. Fahrzeuge gestreut -

1. Am Rathaus
2. Dr.-Jestädt-Platz/Domplatz
3. Titusgasse
4. Treppe Dr.-Jestädt-Platz/Neustädter Straße (Zickmantel)
5. Treppe Neustädter Straße bis Bleichenturm
6. Am Regiltor
7. Alte Ederbrücke einschließlich Treppe
8. Treppe Ederbrücke B 450
9. Gehweg von der alten Ederbrücke entlang dem Mühlengraben zur Brücke am Bleichenturm einschließlich Bushaltestelle und Fußgängersteg
10. Treppe Ostlandstraße – Fraumünsterstraße
11. Fußweg Ostlandstraße - Unterer Schulweg
12. Berliner Platz vor dem jüdischen Friedhof
13. Fußweg in den Anlagen vor der Realschule und Berliner Platz
14. Gehweg am Friedhof Georgengasse
15. Fußweg Am Hohlen Graben - Oberer Schulweg
16. Omnibusbahnhof
17. Bürgersteig Allee an den Parkplätzen
18. Bürgersteig Am Hochzeitshaus vor den Häusern 6 und 8 sowie Rückseiten Schildererstraße

19. Parkplätze Am Hochzeitshaus

20. Parkplätze in der Martinsgasse

21. provisorisch befestigte Parkplätze (Museum) sowie Bereiche vor den städtischen Häusern, in Absprache mit der Grundstücksabteilung

22. Gehweg Artillerie-Straße und Parkplatz in der Artilleriestraße

23. Gehwege vor städtischen Grundstücken

Im Anschluss hieran die übrigen Straßen, wobei denen mit Steigung der Vorrang gewährt wird.

B. Zeitliche Ausdehnung der Schneeräumung und Streuung

Der Winterdienst beginnt um 6.30 Uhr und endet um 20.00 Uhr, je nach Erfordernis ist dieser tagsüber zu wiederholen (wenn die abstumpfende Wirkung des Streuens durch Witterungseinflüsse aufgehoben wird).

Auch bei geringem Schneefall besteht die Verpflichtung zum Winterdienst, Räumen, Streuen usw. Nur anhaltender starker Schneefall, der das Streumaterial nach kurzer Zeit bedeckt und wirkungslos macht, befreit vom Streuen.

Eine Streupflicht besteht im Allgemeinen nur während des normalen Tagesverkehrs und findet ihre Grenze in den frühen Morgen- und späten Abendstunden.

Der Streudienst ist auch an Sonn- und Feiertagen durchzuführen.

C. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Winterdienstes

1. Streumaterial

Spätestens bis 01. Oktober jeden Jahres sind Vorräte an Streumaterial bereit zu stellen, und zwar an folgenden Lagerplätzen:

a) in den Lagerräumen des städtischen Bauhofes und

b) in Säcken bzw. Streugutbehältern am Feuerwehrgerätehaus, Am Grauen Turm; sowie den weiteren Aufstellungsorten, die den städtischen Mitarbeitern bekannt sind.

Die Lagerung muss trocken erfolgen (Streugutbehälter, Überdachung usw.). Etwa gefrorenes Streugut muss rechtzeitig aufbereitet werden. Laufende Auffüllung der Lagerplätze muss sichergestellt sein.

C. Personelle Organisation

Zur Durchführung dieses Räum- und Streuplanes werden durch den Leiter des Bauhofs bzw. seinen Vertreter die städtischen Bediensteten und Fahrzeuge eingesetzt. Der Notdienst für Sonn- und Feiertage sowie für besondere Gegebenheiten und Notfälle wird vom Leiter des Bauhofs bzw. seinem Vertreter kurzfristig eingesetzt. Die Bereitschaftseinteilung für den Wochenenddienst wird durch ihn in besonders dringenden Fällen ergänzt. Er ist berechtigt, in begrenztem Umfang die erforderlichen Überstunden anzuordnen. Eine entsprechende Mitteilung muss unmittelbar an den Fachbereich Bauwesen erfolgen.

Das Arbeitspersonal hat sich zwecks Arbeitseinteilung auf dem Bauhof einzufinden. Der Einsatz für besondere Notfälle erfolgt auf telefonischen Abruf.

D. Überwachung der Streuarbeiten

Das Arbeiten in den Streubezirken I bis IV wird durch den Leiter des Bauhofs bzw. im Verhinderungsfall durch seinen Vertreter kontrolliert. Dabei trägt dieser die durchgeführten Kontrollen in ein für jeden Streubezirk zu führendes Streubuch ein. Das Streubuch ist turnusgemäß mindestens 1 x zum Monatsende zur Abzeichnung vorzulegen.

Die Winterdienstbereitschaft ist erreichbar unter den Nummern:

Bauhofleiter	01738874340
Stellvertretender Bauhofleiter	01738874336
Allgemeine Bereitschaft	01738874338

Die Kontrolle der gewissenhaften Durchführung der planmäßigen Anordnungen zur Erfüllung des Streudienstes erfolgt durch den Leiter des Fachbereiches Bauwesen.

Die oberste Ausführung wird ausgeübt durch den Bürgermeister bzw. in Vertretung durch den Ersten Stadtrat.

E. Streubuch

Für die Streubezirke wird vom Leiter des Bauhofs ein Streubuch nach gegebenem Muster geführt.

Entsprechende Eintragungsbeispiele sowie Erläuterungen für Eintragungen sind dem Streubuch in Form eines Informationsblattes und Musters beigelegt.

F. Warn- und Erkennungsdienst

Es ist die Pflicht jedes städt. Bediensteten, eine von ihm festgestellte Glätte unverzüglich zu melden. Die Meldung erfolgt an den Leiter des Fachbereiches Bauwesen oder an den Bauhofleiter.

a) während der Dienststunden

Die Polizei wendet sich im Falle von Straßenglätte telefonisch an den Leiter des Fachbereichs Bauwesen oder dessen Vertretung im Amt. Dieser veranlasst aufgrund der an ihn ergangenen Meldungen den sofortigen Einsatz des Räum- und Streudienstes nach dem Streuplan.

In Abwesenheit des Leiters des Fachbereiches Bauwesen wendet sich die Polizei direkt an den Bauhofleiter bzw. dessen Vertreter, der das Erforderliche veranlasst und wiederum den Leiter des Fachbereiches Bauwesen über den Einsatz informiert. Der Landespolizeistation in Fritzlar liegen dieser Räum- und Streuplan sowie die Einsatzpläne vor.

b) außerhalb der Dienststunden und während der Nachtzeit

Bei diesen Einsätzen außerhalb der satzungsgemäßen Streu- und Räumzeiten wird vereinbarungsgemäß die Polizei die Warnung an den Leiter des Fachbereiches Bauwesen bzw. Bauhofleiter oder Stellvertreter ergehen lassen, so dass dann gezielt an den besonders gefährdeten Verkehrsbereichen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Es sind demzufolge in erster Linie die Steilstrecken an den Durchgangsstraßen wie z. B. Ederbrücke, bei Ampeln und Straßeneinmündungen usw. in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen. Untergeordnete Bereiche sind dann im normalen Winterdienst von 6.30 - 20.00 Uhr entsprechend zu räumen bzw. zu streuen.

In Anpassung an die Streueinsätze der Straßenbauverwaltung und unter besonderer Berücksichtigung des Umweltschutzes ist der Winterdienst generell durchzuführen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei den Räum- und Streuvorgängen insbesondere in engen Straßenbereichen mit äußerster Sorgfalt vorgegangen werden muss, um entgegenkommende und auch nachfolgende Fahrzeuge nicht durch „Splittschlag“ zu beschädigen. Es ist also unbedingt auf eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Geschwindigkeit zu achten!